



- zur Mitnahme für den Mandanten -

Hinweisblatt

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

Sie sind zu uns gekommen, damit wir Ihnen bei der Klärung Ihrer rechtlichen Probleme behilflich sind. Für das bereits jetzt in uns gesetzte Vertrauen dürfen wir uns bedanken.

Um einen reibungslosen und nachvollziehbaren Ablauf des Mandats gewährleisten zu können, gestatten wir uns zur Vermeidung von späteren Missverständnissen und Problemen die folgenden Hinweise. Wir bitten Sie, sich bei etwaigen Unklarheiten oder Fragen sofort und direkt beim Gespräch mit dem Anwalt an diesen zu wenden.

Sie sind möglicherweise überrascht, welche Vielfalt von unterschiedlichen Formularen und Papieren im Falle unserer Beauftragung zu unterzeichnen sind. Bitte denken Sie nicht, wir sind Bürokraten, aber zu bestimmten Hinweisen und Klarstellungen, besonders gebührenrechtlicher Art, sind wir gesetzlich verpflichtet.

Lesen Sie bitte die folgenden Hinweise sorgsam durch. Diese werden mit Ihrer Unterschrift auf dem Mandantenbogen Grundlage des Anwaltsvertrages.

- Beratungshilfe / Prozess-/Verfahrenskostenhilfe / Pflichtverteidigung -

a) Beratungshilfe

Sollten Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht zulassen, dass Sie die hier entstehenden Gebühren tragen können, steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf staatliche Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe oder die Erteilung eines Beratungshilfescheines für unsere Inanspruchnahme zu.

Einen Antrag auf Beratungshilfe erhalten Sie beim für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht, oder auch in unserem Büro, oder auf unserer Homepage. Diesen müssen Sie sorgfältig ausfüllen und nebst den notwendigen Belegen beim Amtsgericht einreichen. Dort wird dann über die Gewährung von Beratungshilfe entschieden. Den Beratungshilfeschein legen Sie sodann dem Anwalt vor dem Beratungsgespräch vor.

In jedem Falle ist bei der Gewährung von Beratungshilfe ein Eigenanteil von 15,00 Euro in bar zu entrichten. Halten Sie diesen Betrag vor der Beratung bereit!

Wird die Bewilligung von Beratungshilfe ausnahmsweise durch den Rechtsanwalt beantragt und wird der Antrag abgelehnt, so werden Sie von uns darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, die hier entstandenen Gebühren nach RVG zu zahlen.

b) Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Beratungshilfe deckt nur die außergerichtliche Tätigkeit ab; im Falle der gerichtlichen Vertretung muss - gesondert – Prozess-/Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

Prozess-/Verfahrenskostenhilfe wird allerdings - im Gegensatz zur Beratungshilfe - nur bewilligt, wenn auch Erfolgsaussichten im Klageverfahren bestehen. Dies prüft zwar

grundsätzlich das Gericht, wobei wir uns nach einer Vorprüfung vorbehalten müssen, Mandate abzulehnen, bei denen klar ist, dass Prozess-/Verfahrenskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten nicht bewilligt werden wird.

Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe trägt die eigenen Anwaltskosten und auch die Gerichtskosten, nicht jedoch die gegnerischen Anwaltskosten.

Je nach Einkommenssituation kann es sein, dass Ihnen Prozess-/Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, mit der Maßgabe, den Betrag in Raten an die Staatskasse zurückzahlen.

Bei der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe wird der Staat nach einigen Jahren überprüfen, ob sich Ihre finanzielle Situation verbessert hat. Sie sind hier zur Auskunft Ihrer Vermögenssituation verpflichtet und können auch hier noch verpflichtet werden, Beträge zurückzuzahlen. Auch hier gilt; bei Versagung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe sind die angefallenen Rechtsanwaltskosten von Ihnen selbst zu tragen.

c) Pflichtverteidigung

In der Strafverteidigung gibt es keine Beratungshilfe. Das heißt, Sie müssen die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit selbst zahlen. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ist es möglich, eine Pflichtverteidigung zu erhalten, sodass die Anwaltskosten von der Staatskasse übernommen werden.

Ob dies der Fall ist, kann in der Regel zu Beginn der Mandatierung und insbesondere zu Beginn des Ermittlungsverfahrens nicht abgesehen werden.

- Rechtsschutzversicherung -

Die Korrespondenz mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ist eigentlich eine Tätigkeit, die der Anwalt gesondert vergütet berechnen kann. Wir bieten Ihnen dies als kostenlose Zusatzleistung an.

Heutzutage gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Versicherungsverträge und versicherter Leistungen. Nicht immer bedeutet der Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages auch, dass die anwaltliche Tätigkeit abgedeckt ist. Das kann der für Sie zuständige Anwalt auch nicht immer wissen.

Für die Erteilung der Deckung ist daher grundsätzlich der Mandant verantwortlich.

Wir empfehlen Ihnen daher, bereits vor der Inanspruchnahme anwaltlichen Rates eine Anfrage - am besten schriftlich - zu stellen, ob die Angelegenheit auch versichert ist.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir Vorabanfragen, ob Kosten von Ihrer Versicherung übernommen werden, nur auf ausdrücklichen Hinweis durchführen. Deckungsanfragen holen wir grundsätzlich gleichzeitig mit der ersten Geschäftstätigkeit ein, sodass hier ggf. eine Geschäftsgebühr schon angefallen sein kann.

Sollte in der Folge eine Deckung abgelehnt werden, so müssen Sie die Kosten selbst tragen.

- Beratung -

Für Beratungen, sofern Sie Verbraucher, also kein Unternehmer sind, ist die Beratungsgebühr gesetzlich auf 250,00 Euro zzgl. MwSt. begrenzt; erfolgt lediglich nur eine Erstberatung, das heißt keine Mehrfachberatung oder kein schriftlicher Rat, berechnen wir nach den gesetzlichen Bestimmungen bis zu 190,00 Euro zzgl. MwSt.

Die Höhe der Beratungsgebühr setzt der Rechtsanwalt je nach Schwierigkeit, Dauer und Aufwand der Beratung nach eigenem Ermessen im Einzelfall fest.

- Allgemeine Hinweise -

Wir rechnen nach den gesetzlichen Bestimmungen des RVG ab.

Diese richten sich regelmäßig nach dem Gegenstandswert, die das Gesetz vorsieht. Hier gibt es eine Vielzahl von Gesetzen, rechtlichen Orientierungswerten und Rechtsprechung.

Bitte fragen Sie Ihren Anwalt, wie sich die Wertgebühren in Ihrem Fall belaufen.

Der Rechtsanwalt ist nach dem RVG berechtigt, Auslagen und Nebenkosten (Kopierkostenpauschale, Abwesenheitsgeld und Fahrtkosten etc.) zu beanspruchen. Wichtig hierbei ist, dass die Rechtsschutzversicherungen diese Kosten nur in einem engen Rahmen zahlen, insbesondere Fahrtkosten an auswärtige Gerichte werden regelmäßig nicht erstattet. Gegebenenfalls können auch hier - trotz Versicherungsschutz - Kosten entstehen, die von Ihnen gesondert zu tragen sind.

Nach § 9 RVG kann der Anwalt Kostenvorschüsse verlangen, wovon auch wir regelmäßig Gebrauch machen. Sollten Vorschüsse in der Folge nicht gezahlt werden, kann sich der Anwalt vorbehalten nicht (weiter) für Sie tätig zu werden.

Wenn Sie eine Ratenzahlung benötigen, gewähren wir diese auch regelmäßig. Voraussetzung ist aber, dass nicht erst nach mehreren Mahnungen hierrüber gesprochen wird, sondern bereits von Anfang an. Raten sind natürlich fristgerecht zu zahlen.

Grundsätzlich gilt:

Bei Unklarheiten und Fragen sprechen Sie mit Ihrem Anwalt - auch über die Kosten. Klare Regelungen sollen hier von Beginn an ein Vertrauensverhältnis schaffen, was für ein erfolgreiches Mandat unabdingbar ist!

Wir hoffen, Sie mit diesen Hinweisen nicht allzu sehr gelangweilt zu haben, halten es aber sowohl in Ihrem Interesse, als auch in unserem Interesse für erforderlich, um die nötige Transparenz und Klarheit von Beginn an zu schaffen. Nutzen Sie die Chance um Fragen zu stellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihr Team der Rechtsanwälte Vetter & Geist